

# KONTAKT-KREIS-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN

Vertretung der mit dem Baugeschehen befaßten Ingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen

KKB-NW, Halbe Höhe 59, 4300 Essen 1

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Städtebau und Wohnungswesen  
im Landtag NW  
Herrn Erwin PÄNDER MdL  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

KKB-NW

Halbe Höhe 59, 4300 Essen 1  
Telefon 02 01/70 10 66

22. 10. 1987  
Fu/H.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/1540**

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG vom 9. September 1987  
zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung  
- Landtagsdrucksache 10/1968 -

Sehr geehrter Herr Pfänder,

wie ich gehört habe, ist Ihnen der Vorsitz des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen worden.

Ich wünsche Ihnen für dieses neue Amt und die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben viel Erfolg und hoffe auf weitere gute Zusammenarbeit.

Als Vertreter des KONTAKT-KREISES-BAU NW und des VERBANDES BERATENDER INGENIEURE LV NW füge ich eine Stellungnahme zu den Ausführungen anlässlich des Hearings vom 9. September 1987 bei und bitte unter Hinweis auf meine und die Ausführungen der anderen Ingenieurvertreter um Berücksichtigung bei den Anfang November im Bauausschuß anstehenden Entscheidungsberatungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung der BauONW - 10/1968 -.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen oder Gespräche in diesem Zusammenhang jederzeit zur Verfügung und würde mich freuen, wenn Sie von dieser Zusage meiner Mitarbeit Gebrauch machen würden.

Mit freundlichen Grüßen

*Heinz Peter Funcke*  
Dipl.-Ing. Heinz Peter FUNCKE  
Sprecher des KKB  
Vorsitzender des VBI-Landesverbandes NW



# KONTAKT-KREIS-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN

Vertretung der mit dem Baugeschehen befaßten Ingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen

EINGEGANGEN

30. OKT. 1987

Erl.....

KKB-NW, Halbe Höhe 59, 4300 Essen 1

An den  
Ausschuß für Städtebau und  
Wohnungswesen des Landes NW  
Herrn Vorsitzenden Erwin PFÄNDER MdL  
Haus des Landtags

KKB-NW

Halbe Höhe 59, 4300 Essen 1  
Telefon 0201/70 1066

4000 Düsseldorf

## ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

zu Meinungsäußerungen anläßlich des Hearings am 9.9.1987

## ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBBAUORDNUNG

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 10/1968 vom 29.4.1987 -

Sehr geehrter Herr Ausschußvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bedanken, daß dem KONTAKT-KREIS-BAU NW - dessen Sprecher ich bin - und dem VERBAND BERATENDER INGENIEURE Landesverband NW - dessen Vorsitzender ich bin - Gelegenheit gegeben wurde, den Mitgliedern des Bauausschusses die Argumente und Kriterien für die Forderung der Bauingenieure in unserem Lande nach Beibehaltung des bisherigen uneingeschränkten Bauvorlagerechts in NW vorzutragen.

Zu den Ausführungen und Meinungsäußerungen anläßlich des Hearings möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Bei den Ausführungen der Vertreter der Verbände der Architektenkollegen ist mir aufgefallen, daß sich hier wie ein " roter Faden " durch alle Reden zieht, daß sich die Architekten alleine aufgrund ihrer gestalterischen Fähigkeiten prädestiniert fühlen, das Recht der Bauvorlage alleine und uneingeschränkt für sich zu beanspruchen. Die Architekten wehren sich gegen angebliche " Gleichmacherei " und messen der künstlerischen Komponente die wesentliche Bedeutung bei. Die Landesbauordnung hebt aber vorwiegend ab auf die ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, die STANDSICHERHEIT, FEUERSICHERHEIT etc., über die Gestaltung ist lediglich in § 12 gesagt, daß nicht " verunstaltet " werden sollte.

Mir ist nicht bekannt, daß die bisherige Regelung zu Beanstandungen Anlaß gegeben hätte.

-2-

Ebenso wenig ist den Ingenieuren geläufig, daß die Hochschulen in unserem Lande in ihrer Ausbildungsqualität nachgelassen hätten.

Völlig einig gehen wir Ingenieure mit den Ausführungen von Herrn Architektenkammerpräsidenten BEU, daß es in der Frage des Bauvorlagerechts keine Selbstzuteilungen von Berechtigungen geben kann und darf, aber auch keine durch nichts zu begründenden Reduzierungen für eine der beiden mit der Bauplanung befaßten Berufsgruppen.

Ich darf noch einmal klarstellen, wir Ingenieure wollen nicht Architekten werden, wir wollen nur ohne Einschränkung das ausüben dürfen, wozu wir nach Ausbildung und Erfahrung qualifiziert sind. Meine Damen und Herren, die Bauvorlage ist ein rein verwaltungstechnischer Akt, der durch das Einreichen eines Bauantrages die Prüfung baurechtlicher Vorgaben zur Folge hat. Diese Auflagen stellen in erster Linie ab auf Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenabwehr. Nachdrücklich möchte ich an dieser Stelle das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Mai 1970 zitieren, das in seinem Urteil zur Beschränkung der Bauvorlage auf Geeignete folgende 4 Hauptanforderungen herausstellt:

- a) die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- b) die Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung
- c) den Schutz des Einzelnen und der Volkswirtschaft vor Fehlplanungen und unrationellen Bauverfahren
- d) die Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen.

Daraus ist klar erkennbar, daß die Ingenieure diesen Anforderungen wenigstens in 3 Punkten, gegebenenfalls sogar in 4 Punkten, gerecht werden.

In 7 von 11 Bundesländern gilt das volle Bauvorlagerecht für die Bauingenieure, also in einem Bereich von mehr als 3/4 der Bevölkerung der Bundesrepublik.

Sollen die Uhren in Nordrhein-Westfalen anders laufen als in den meisten anderen Bundesländern?!

Wollen Sie die Rechtszersplitterung vergrößern?

Mit unseren Forderungen denken wir Ingenieure nicht nur an die etablierten Kollegen, sondern vor allem an den Nachwuchs, dem hier per Gesetz, und wie wir meinen, aus politischen Erwägungen eine Ausübung eines Teiles ihres Berufes verweigert wird. Mir sind noch die Zurufe der Herren Architektenkollegen am Tage des Hearings im Ohr, dann sollten die jungen Leute doch Architektur studieren, dann wären sie mit dem Eintritt in die Architektenkammer ja bauvorlageberechtigt.

Hier muß man sich die Frage stellen, wer hier Selbstzuweisung von Berechtigungen betreibt. Diese Einstellung

ARCHITEKTURSTUDIUM = BAUVORLAGEBERECHTIGUNG

lehnen wir ab. Wo wären die technischen Belange am Bau, wo wäre Sicherheit, Gefahrenabwehr, Ausschöpfung neuester Technologien und Wissenschaften und vieles andere mehr, ohne die Ingenieure. Von seiner äußeren Hülle alleine kann kein Bauwerk leben.

Zu den Ausführungen der Vertreter der Hochschulen der Bauingenieurwissenschaften möchte ich noch kurz erwähnen, daß auch von dort keine Veranlassung gesehen wird, den Bauingenieuren ein zusätzliches Architekturstudium zuzumuten, auch wird kein Zweifel erkennbar, warum die Bauingenieure aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Qualifikation nicht uneingeschränkt bauvorlageberechtigt bleiben sollten.

Ich kann Sie, meine Damen und Herren des Bauausschusses, die Sie sich hier mit den Entscheidungsfindungen zu befassen haben, nur noch einmal bitten, daß Sie die Bauingenieure in der Bauvorlageberechtigung wieder in den "status ante" setzen.

Speziell zu den Ausführungen der Herren RINGEL (DGB) und STEINKAMP (DAG) möchte ich hier noch einige Worte anfügen:

1. Wen meinte Herr RINGEL mit " Berufsfremden ", die Ingenieure doch sicher nicht!? Mit dem vorerwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

EINSCHRÄNKUNG DER BAUVORLAGEBERECHTIGUNG AUF GEEIGNETE  
sind Architekten und Ingenieure gemeint.

2. Zu den Ausführungen des Herrn STEINKAMP möchte ich die Frage stellen, ob seine Stellungnahme mit den auch von ihm vertretenen Ingenieuren in der DAG abgestimmt ist?! Die DAG hat sich im KONTAKT-KREIS-BAU NW stets den Auffassungen und Forderungen der Ingenieure des KKB angeschlossen.

Essen, den 22.10.1987  
Sprecher des KKB

